

Winterthur, 18. August 2020

### Vernehmlassung

i.S. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) - Entwurf vom 3. April 2020.

Sehr geehrte Damen und Herren

Als engagierte Vertreter einer nachhaltigen Wirtschaft mit einhergehender, die natürlichen Ressourcen schonenden Lebensweise, haben wir mit grossem Interesse von obgenanntem Geschäft Kenntnis erlangt und freuen uns, in einigen Punkten unsere Sicht auf die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte mittels einer Expertise dezidiert Stellung nehmen zu können.

### **Die Situation**

Als Macherinnen und Macher haben wir uns zum Ziel gesetzt, einen gewichtigen Beitrag zu einer grösseren nachhaltigen Wirkung in eine moderne Gesellschaft einzubringen. Dabei verbinden wir Reparaturbetriebe, Werkstätten und Projekte ganzheitlich, indem für

uns im Vordergrund die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und explizit die Ressourcenschonung stehen.

Der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) steht damit in Übereinstimmung mit unserer Intention der Verwirklichung des Kreislaufwirtschaftsmodells. Als Revisionsgrund steht die Verwirklichung des Kreislaufwirtschaftsmodells an erster Stelle und sieht ebenso zur Schliessung von Lücken die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist der Zweck der VREG somit nicht nur wie bisher die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten und ihren Bestandteilen mit deren Finanzierung, sondern es wird neu explizit auch die Rückgabe zur Wiederverwendung angestrebt. Funktionsfähige oder reparaturfähige Geräte sollen wenn möglich wieder in den Verkehr gebracht, oder -- präziser formuliert -- im Produktlebenszyklus gehalten und dadurch deren Lebensdauer erheblich verlängert werden. Wohingegen vergessen geht, dass bei den Recyclingbetrieben ein erheblicher Anteil an Geräten anfällt, welche noch nie im Einsatz standen und aus markttechnischen Gründen ohne jedwelche Nutzung den Entsorgungsdiensten zugeführt werden. Genau solches zeitigt sich ebenso hinsichtlich der Qualität und Lebensdauer der in Umlauf gebrachten Geräte, welche in den meisten Fällen infolge eines kleinen, leicht zu beseitigenden Defektes durch die Konsumentin oder den Konsumenten der Einfachheit halber bereits nach kurzer Zeit als „Elektroschrott“ der Entsorgung zugeführt werden, infolge fehlender Kenntnis und nicht vorhandenem Know How. Und dies bei immer kürzer werdenden Innovationszyklen hinsichtlich derer Produktlebensdauer.

Die Wiederverwendung von gebrauchten Geräten und deren Komponenten führt in den meisten Fällen zu massiver Ressourcenschonung und weniger negativen Umweltauswirkungen im Vergleich zur Herstellung von neuen Geräten. Zudem werden mit einer längeren Lebensdauer genauso die vor- und nachgelagerten Arbeitsschritte der Wertschöpfungskette umgestaltet und damit die Abfallmengen verringert, sowie bei Kunden und Herstellern eine Sensibilisierung in Richtung Nachhaltigkeit erwirkt, welche letzten Endes die Voraussetzung zur erwünschten Kreislaufwirtschaft begründet.

Mit der derzeit vorliegenden Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) werden Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden und offensichtliche Finanzierungslücken geschlossen. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung dient im wesentlichen dazu, Entsorgungsdienstleister wie Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten für ihre Aufwendungen kostendeckend zu bezahlen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss Stand der Technik zu verwerten.

### **Unsere Einschätzung und Expertise**

In Gutheissung der Änderungen hin zu einer nachhaltig ausgestalteten Kreislaufwirtschaft begrüssen wir die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Artikel 32a<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG) grundsätzlich.

Damit wird gewährleistet, dass die fachgerechte und verursachergerechte Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte und Anlagen sichergestellt, sowie Bauten und Anlagen korrekt entfrachtet werden. Ebenso werden dadurch Innovationen im Bereich des Recyclings sowie die Rückgewinnung von Wertstoffen ermöglicht, wie auch die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten und deren Komponenten in Betracht gezogen.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt umfassend die bestehenden Branchenlösungen von SWICO, Sens und SLRS und deren Entsorgungs- und Finanzierungssysteme, wonach diese als Branchenlösungen weiterhin bestehen bleiben.

Allerdings erachten wir es als offen gehaltenes erhebliches Defizit des derzeitigen Entwurfes, was die konkret vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen betreffend die im Vordergrund stehende Präambel hin zur Verwirklichung der Kreislaufwirtschaftsmodells und die Rückgabe zur Wiederverwendung von Geräten und Bestandteilen betrifft:

- Schon die Tatsache der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen erlauben keine ordentliche Rückgabe zur Wiederverwendung von Geräten und deren Bestandteilen. Womit den Verbrauchern und Konsumenten keine Alternativen angeboten, respektive aufgezeigt werden, wie die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände sach- und umweltschonend in einem ökologisch ausgestalteten Kreislauf gehalten werden könnten. So ist es heute nicht ersichtlich, wie Gerätschaften und Anlagen zur Wiederverwendung und Weitergabe einer nachhaltig gestalteten Kreislaufwirtschaft zugeführt werden und somit erhalten bleiben könnten, solange Stakeholder hinsichtlich Weitergabe Rechts- und Eigentumsverletzungen unterliegen.
- Indessen beschränkt sich der Entwurf zur Verordnung derzeit vornehmlich auf die finanziell abgesicherte fachgerechte Entsorgung, ohne weitergehende Möglichkeiten zur Förderung der Wiederverwendung zu offerieren und darüber rechtlich bindend Aufschluss zu geben.
- Insgesamt erachten wir somit den Einbezug der unterschiedlichsten Stakeholder von Verbrauchern, Nutzern, Konsumentinnen und Konsumenten mit ihren dezidierten Bedürfnissen als nicht ausreichend gewürdigt, welche somit unberücksichtigt verbleiben.

Dementsprechend gilt es -- zur Erleichterung der Rückgabe von funktionsfähigen oder reparaturfähigen Geräten mit einhergehender Wiederverwendung und Lebensdauerverlängerung -- zweckdienliche Massnahmen mittels notwendiger Ergänzung der Verordnungsbestimmungen zu treffen:

## **Zu den Einzelheiten**

### 1. **Art. 6 | Rücknahmepflicht und Weiterverwendung**

Nebst den Bestimmungen über die Rücknahmepflichten, sollte für die Händler und Hersteller damit einhergehend auch eine Weitergabe an Dritte zur Weiterverwendung gesetzeskonform verpflichtend festgeschrieben werden. Dies dahingehend, dass Annahmestellen verpflichtet werden, alle entgegengenommenen Geräte an interessierte Kreise, wie Private und Firmen, die diese Aufgaben erfüllen, unter Berücksichtigung von Art. 7 abzugeben, bevor diese entsprechend Art. 8 ff der Entsorgung zugeführt werden.

## 2. **Art. 9** | Anforderungen an die Entsorgung

In Verbindung mit Art. 6 und Art. 7 sollten explizit in einem eigenen Absatz die gesetzlichen Bestimmungen derart ausgeführt werden, dass vor der Entsorgung folgende Schritte zur Rückgabe im Sinne einer Kreislaufwirtschaft anzustreben sind:

1. weitere Nutzung noch intakter Geräte: Neuware sowie gebrauchte Gerätschaften und Anlagen) ► Ausscheidung zur Weiterverwendung
2. Reparatur defekter Gerätschaften und deren Bestandteile ► Triage und Ausscheidung zur Weiterverwendung
3. Wiederverwertung noch teilweise verwertbarer Bestandteile  
► Triage und Ausscheidung zur Weiterverwendung

## 3. **Art. 15** | Verwendung der Gebühr

In Ergänzung zu Art. 15 lit a. sollte zusätzlich als Erstes die Weiternutzung resp. Weiterverwendung, die Reparatur und die Wiederverwertung von Geräten und Bestandteilen in die Bestimmungen aufgenommen werden;  
Ebenso sollte Art. 15. lit c. ergänzt werden, indem nicht nur Studien, sondern auch Öffentlichkeitsarbeit für die Ressourcenschonung, Wiederverwertung und die Verwertung der Geräte damit namhaft finanziert und begünstigt werden. Die Begrenzung auf 5 Prozent müsste sinnvollerweise wegfallen, da der ökologische Umweltnutzen derartiger Aktivitäten sehr zu begrüßen ist. Sollte es sich als gegeben erweisen, dass die Auswirkungen messbar eine Reduktion von Umweltbelastungen wie ebenso hinsichtlich sozialem Impact der Wertschöpfung fördern, wäre es wünschenswert, zusätzlich finanzielle Mittel zur Förderung bereitzustellen.

## 4. **Art. 23** | Zusammensetzung des Fachgremiums

In Bezug auf Art. 23 Ziffer 1 lit a ist festzustellen, dass die Wirtschaftsvertretung von Personen überproportional ist, dies vergleichsweise zu den wirtschaftlich unabhängigen Vertretern und damit eine Ungleichbehandlung von Interessen darstellt. Die Vertretungen sollten deshalb von je zwei auf je eine Person reduziert werden. Zusätzlich wäre es wünschenswert, wenn je ein Vertreter von Reparatur- sowie Wiederverwertungsbetrieben dem Gremium beisitzen könnten.

In Ergänzung zu vorgenannten Ausführungen erscheint es als notwendigerweise gegeben, dass zusätzlich zwei fachlich ausgewiesene Personen aus den Bereichen

Umweltschutz und Nachhaltigkeit das Gremium vervollständigen.

5. **Art. 24** | Aufgaben des Fachgremiums

In Ergänzung zu den Buchstaben lit e. und f. wäre es sehr zu begrüßen, wenn das Fachgremium dem BAFU begründete Empfehlungen zur Förderung der Weiternutzung, der Reparatur und der Wiederverwertung von Geräten und deren Bestandteilen und über die Entsorgung zusätzlich erstattet.

6. **Art. 26** | Empfehlungen des Fachgremiums

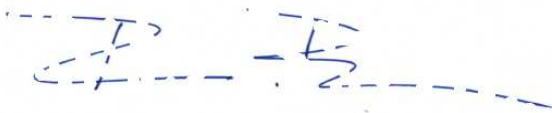
Es ist sehr zu begrüßen, wenn die Empfehlungen des Fachgremiums sowie die Minderheitenmeinungen aus Gründen von Transparenz und Nachvollziehbarkeit veröffentlicht werden, was in der Ziffer mit der Nummer 6 in Art, 26 der Verordnung zu verankern wäre.

**A n t r ä g e :**

1. In Gutheissung der Änderungen der VREG hin zu einer nachhaltig ausgestalteten Kreislaufwirtschaft wird die vorgeschlagene Verordnungsänderung grundsätzlich begrüsst mit der folgenden Antragsergänzung;
2. Es sind Anpassungen betreffend des offengehaltenen Entwurfes in Sachen Verwirklichung der Kreislaufwirtschaftmodells und die damit überbundene Rückgabe zur Wiederverwendung von Geräten und deren Bestandteilen entsprechend vorgenannter Ausführungen erforderlich.

Aus den dargestellten Gründen ersuchen wir Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, um antragsgemässe Kenntnisnahme sowie Würdigung und freuen uns auf eine ergänzte zukunftsgerichtete Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

Mit freundlichen Grüssen



Roland Bamert

Gründungsmitglied und Vorstand Trägerverein Reparaturzentrum Zürich

Mitwirkende



Andreas Rudin

Gründungsmitglieder und Vorstand Trägerverein Reparaturzentrum Zürich



Balz Krügel



Gaby Nehme

Upcycling-Unternehmerin, Winterthur

Quick-Link

